

erstellt am: 01.04.2025

- öffentlich -

Bezahlkarte für Geflüchtete hier: vorläufige Nichtteilnahme (opt-out)

Ressort 3: Beigeordneter Welzel
Vorlage erstellt: R 3 - 10 Ressortkoordination R 3

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Finanzausschuss	03.04.2025	Vorberatung
Rat	10.04.2025	Entscheidung

1. Beschlussempfehlung

1.1 Rat

Der Rat beschließt: Die Stadt Solingen führt keine Bezahlkarte für Leistungen aufgrund Asylbewerberleistungsgesetz ein (sogenannte Opt-Out-Option nach § 4 BezahlkartenVO NW).

2. Sachverhalt

2.1 Ziel

Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz werden an Asylbewerber, die der Stadt Solingen zugewiesen werden, weiterhin auf ein eingerichtetes Girokonto überwiesen. Die Bezahlkarte wird vorerst nicht eingeführt.

2.2 Anlass und Lösung

Anlass für die jetzt notwendige Entscheidung ist ein aktueller Erlass des Integrationsministeriums NW, der die Kommunen unverzüglich zur Entscheidung zur Einführung oder Nichteinführung der Bezahlkarte auffordert. Eine nur teilweise Einführung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Derzeit wird bei Einführung von einem fiskalischen und personellen Mehraufwand ausgegangen.

2.3 Alternativen zur Beschlussempfehlung

Die Bezahlkarte wird eingeführt und der Mehraufwand in Kauf genommen.

3. Beschlussauswirkungen

Die Zahlungen nach Asylbewerberleistungsgesetz werden wie bisher auf eingerichtete Girokonten überwiesen.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 für den Haushalt (Finanzrechnung und/oder Ergebnisrechnung)

Der Verzicht hat keine finanziellen Auswirkungen. Im Falle der Einführung ist nach derzeitiger Erkenntnislage mit mehr Personalaufwand und höheren IT-Aufwendungen zu rechnen.

4.2 für Beteiligungen

keine

4.3 für Dritte

keine

5. Bürger- bzw. Verbändebeteiligung

keine

6. Auswirkungen auf die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie

Keine. Die gesellschaftliche Teilhabe des betroffenen Personenkreises ist durch das aktuell praktizierte Verfahren sichergestellt.

7. Erläuterungen

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG NW) sind die Gemeinden zuständig für die Leistungserbringung gemäß Asylbewerberleistungsgesetz. § 1 Abs. 3 AG AsylbLG NW ermächtigte die zuständige oberste Landesbehörde zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Leistungserbringung mittels Bezahlkarte. Diese Regel in Bezug auf die Bezahlkarte soll zu einer möglichst einheitlichen Leistungsgewährung beitragen.

Zu den Hintergründen der Einführung der Bezahlkarte in Nordrhein-Westfalen ist seitens der Verwaltung mehrfach im zuständigen Sozialausschuss berichtet worden. Die Verwaltung hatte sich in Bezug auf einen bürokratischen Mehraufwand skeptisch zur Einführung dieser Karte geäußert.

Nunmehr liegt zu dem Ausführungsgesetz und der Bezahlkartenverordnung auch ein entsprechender Erlass des zuständigen Integrationsministeriums vor (Eingang erst nach der letzten Sitzung des Sozialausschusses). In diesem wird die Anwendung der Karte erläutert.

Entsprechend den bereits bekannten Vorgaben geht die Solinger Verwaltung auch weiterhin von einem nicht unerheblichen bürokratischen Mehraufwand aus:

- Die Ausgabe und Einrichtung ist für jeden Leistungsberechtigten individuell durch das Sozialamt zu gewährleisten (Hier stand bislang die entsprechende Kontoeröffnung bei einem Kreditinstitut.).
- Es müssen insbesondere dann die individuellen Bedarfe für die jeweils Leistungsberechtigten ermittelt und etwaige Mehrbedarfe auch in Form von zusätzlichen Bargeldabhebungen über die vorgesehenen 50 € pro Person und Monat hinaus individuell eingerichtet werden.
- Für Leistungsberechtigte, die neben dem Bezug arbeiten, sind individuell Überweisungen statt der Bezahlkarte zu prüfen.
- Auch sind bestimmte Überweisungsmöglichkeiten (etwa SEPA-Lastschriften) nach Erlasslage weiterhin offen.

Aus diesen Überlegungen heraus geht die Verwaltung derzeit von einem Stellenmehrbedarf von ein bis zwei Stellen in der Sachbearbeitung aus. Auch müssten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Anwendung der Karte und der entsprechenden Software geschult werden.

Die Software würde von Seiten des Landes auf dem Rechner installiert; alle zusätzlichen Kosten und insbesondere die Verknüpfung mit den bestehenden IT-Systemen der Stadt Solingen würde allerdings der Stadt Solingen obliegen (wie etwa die Verbindung mit SAP).

Vor diesem Hintergrund hatte sich die Verwaltung bislang zurückhaltend zur Einführung der Karte geäußert und im Sozialausschuss mehrfach darauf hingewiesen, die weitere Entwicklung zur Einführung der Karte in Nordrhein-Westfalen sorgfältig zu beobachten und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt diese Karte dann einzuführen oder eben nicht einzuführen.

Nunmehr ist durch den aktuellen Erlass die Stadt Solingen wie andere Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen auch gehalten im Frühjahr 2025 (also aktuell) unverzüglich zu erklären, ob von der Einführung der Bezahlkarte Abstand genommen werden soll. Damit kann die Einführung Nordrhein-Westfalen nicht weiter abgewartet werden, es muss eine Entscheidung der Stadt Solingen ergehen. Vor dem Hintergrund des immer noch zu erwartenden bürokratischen Mehraufwandes wird vorgeschlagen, die Bezahlkarte derzeit nicht einzuführen und von der sogenannten Opt-Out-Option des § 4 der Bezahlkartenverordnung NW Gebrauch zu machen.

Diese Entscheidung kann umso klarer jetzt gefasst werden, da nach dem Erlass den Kommunen ausdrücklich die Option eröffnet wird, zu einem späteren Zeitpunkt die Karte doch noch einzuführen. Damit wird die bisherige Linie der Stadt Solingen weiter möglich: sollten positive Ergebnisse in Bezug auf die Handhabung der Bezahlkarte in anderen Kommunen Nordrhein-Westfalens gewonnen werden, so könnte zu einem späteren Zeitpunkt die Bezahlkarte immer noch eingeführt werden. Derzeit möchte die Verwaltung davon aber keinen Gebrauch machen.